

Dr. Christoph Maisack:

**"Änderung des § 11b des
Deutschen Tierschutzgesetzes
- eine Chance für den Tierschutz?"**

**Ausführungen anlässlich der 27. IGN-Tagung
"Tierzucht und Tierschutz
- Herausforderungen an eine
tierschutzgerechte Zucht von Nutztieren"
am 3./4. Dezember 2014 in Celle**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 11b Absatz 1 und 2 alte Fassung (Tierschutzgesetz TierSchG vom 18.05.2006):

- (1) "Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss**, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.



- (2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen**
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen."



§ 11 b Absatz 1 neue Fassung (TierSchG vom 04.07.2013, zuletzt geändert durch G. v. 28.07.2014):

"Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch *biotechnische Maßnahmen* zu verändern, soweit im Falle der Züchtung **züchterische Erkenntnisse** oder im Falle der Veränderung **Erkenntnisse**, die Veränderungen durch *biotechnische Maßnahmen* betreffen, **erwarten lassen**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung



1. bei der Nachzucht, den *biotechnisch* veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) *die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt."*



Wie kam es zur Neufassung?

Durch den sogenannten Haubenenten-Fall:

Der Landrat des Vogelsbergkreises (Hessen) verbot dem Kläger mit Anordnung vom 11.01.2002 die Zucht von Landenten mit Haube.

Begründung: Bei der Züchtung von Enten mit dem Merkmal "Federhaube" treten häufiger als es zufällig zu erwarten wäre kranio-zerebrale Missbildungen auf (Schädeldefekte, intrakraniale Lipome, Hirn deformationen, Hirnbrüche).



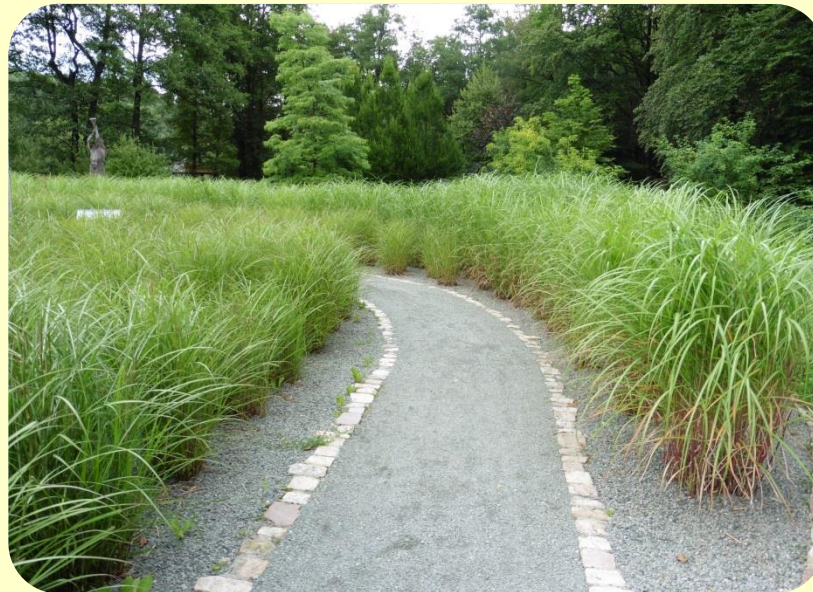
Das Gehirn sei in diesen Fällen umgestaltet und nicht mehr tauglich, bestimmungsgemäße Funktionen auszuüben, wodurch den Tieren Leiden und Schmerzen zugefügt würden.

(Hinweis auf Qualzuchtgutachten des BMEL; weiterer Hinweis auf Gutachten Bartels/Kummerfeld zu Forschungsauftrag 96/HS/046/2002)



VG Gießen, Urteil vom 26.09.2005: Die Anordnung ist rechtmäßig, die dagegen gerichtete Klage wird als unbegründet abgewiesen.

VGH Kassel, Urteil vom 5.02.2009:
Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.



Aus den Gründen des Urteils des VGH Kassel:

Für die Annahme der Verbotswidrigkeit einer Züchtung "bedarf es keiner abschließend gesicherten oder unumstrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse".

"Allerdings müssen zumindest verlässliche Anhaltspunkte oder Prognosen über das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen als erblich bedingte Folgen der Zucht vorhanden sein."



"Das ist der Fall, wenn es sich
(bei den nachteiligen erblich bedingten Folgen)
um **nicht fernliegende, sondern
realistische Möglichkeiten** handelt."

"Ob die Folge tatsächlich eintritt, ist unerheblich.
Maßgeblich sind die objektiven Verhältnisse."



Weitere (auch heute noch wichtige) Ausführungen des VGH Kassel:

Das Verbot in § 11b Abs. 1 ergreife "auch natürlich entstandene körperliche Anomalien und Merkmale, die früher als anerkannte Art- oder Rassemerkmale angesehen und deshalb in Züchtungen angestrebt worden sind".

§ 11b sei insoweit "Ausdruck eines gewandelten Verständnisses über die Bedeutung des Tierschutzes".



Aus einer Dissertation der Dipl.-Biologin Dr. J. Cnotka ergebe sich, dass bei Landenten mit Federhaube über einen langen Zeitraum hinweg Auffälligkeiten beobachtet worden seien, wie z. B. Bewegungsstörungen in Form von Schwanken, Torkeln oder Niederstürzen. Gerichtetes Geradeausgehen bereite Probleme, weiterhin das Ausführen von Komfortverhalten wie Schütteln und Putzen.

In der Zusammenfassung der Dissertation werde u. a. darauf hingewiesen, dass der Anteil an Tieren mit Schädelanomalien 36% betragen habe.



Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2009:
Aufhebung des Urteils des VGH Kassel und
Zurückverweisung des Rechtsstreits an diesen.

Aus den Gründen:

Mit erblich bedingten Schäden "gerechnet werden"
müsse nur dann, "wenn es nach dem Stand der
Wissenschaft **überwiegend wahrscheinlich ist,**
dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten,
als es zufällig zu erwarten wäre."



„Eine naheliegende Möglichkeit, dass es zu derartigen Schäden kommen wird, reicht dagegen - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - für ein Verbot nicht aus.“

Erneutes Urteil des VGH Kassel vom 20.01.2011:
Aufhebung der Anordnung, mit der die Zucht von Landenten mit Haube verboten wurde.



Aus den Gründen:

Aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sehe sich der Verwaltungsgerichtshof nicht mehr in der Lage, das ausgesprochene Verbot der Qualzuchtung zu bestätigen.

Die bislang gewonnenen Erkenntnisse berechtigten nicht zu der Annahme, die beanstandete Zuchtung sei mit der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit mit schweren Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.



Aus der amtlichen Begründung zu § 11 b TierSchG neue Fassung:

"Die Vollziehbarkeit des § 11b wird durch die Auslegung, die die Vorschrift durch das sogenannte "Haubenentenurteil" des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, erschwert. In seinem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter ... verfügen muss, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, sehr hoch angesetzt



Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Vorinstanz zugrunde gelegte **'naheliegende Möglichkeit'** für das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen beziehungsweise Schäden infolge der Zucht reiche nicht aus;

erforderlich sei vielmehr, dass es **'nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre.'**"



Fortsetzung amtliche Begründung zu § 11b TierSchG Neue Fassung:

"Durch die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals **'wenn damit gerechnet werden muss'** durch **'wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen'** soll der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht ... so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann. Abzustellen ist ... auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Dies sind bei der Zucht solche Erkenntnisse, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter ... erwartet werden können."



Ist § 11b Absatz 1 neue Fassung dahin auszulegen, dass anstelle des vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs **"überwiegend wahrscheinlich"** wieder der vom VGH Kassel vertretene Wahrscheinlichkeitsmaßstab **"nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit"** angewendet werden soll?

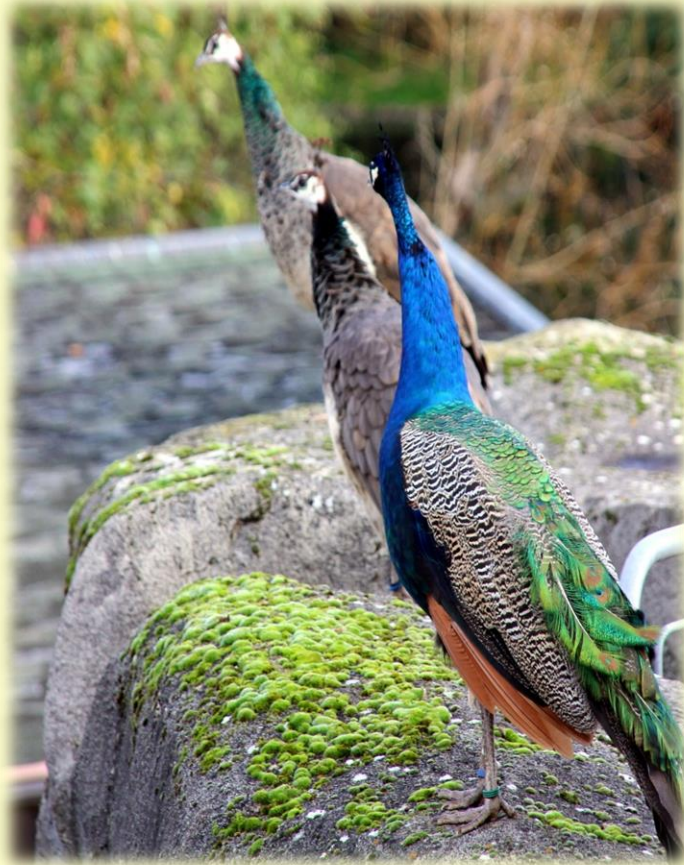
Dafür spricht, dass Gesetze "teleologisch" auszulegen sind, d. h. so, dass die vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke möglichst erreicht werden.



Zwecke der Gesetzesänderung waren (laut der erwähnten amtlichen Begründung)

- die Vollziehbarkeit von § 11b, die durch den vom Bundesverwaltungsgericht angewendeten Wahrscheinlichkeitsmaßstab erschwert worden ist, wieder zu erleichtern,
- den vom Bundesverwaltungsgericht "sehr hoch" angesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu senken,
- den Wahrscheinlichkeitsmaßstab neu so zu definieren, dass das Qualzuchtverbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, tatsächlich entfalten kann.





Wenn diese Zwecke erreicht werden sollen, muss § 11b neue Fassung so ausgelegt werden, dass es erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn für das Auftreten zuchtbedingter nachteiliger organischer Veränderungen die nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit besteht.

Spricht dagegen die in der Begründung enthaltene Formulierung: "Abzustellen ist ... auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Dies sind bei der Zucht solche Erkenntnisse, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter ... erwartet werden können"?

Nein!

Schon der VGH Kassel hat gefordert, dass die "nicht fernliegende sondern realistische Möglichkeit" auf "verlässliche Anhaltspunkte" und auf "die objektiven Verhältnisse" so, wie sie im Zeitpunkt der Züchtung vorliegen, gestützt werden muss.



Fazit zur Auslegung von § 11b neue Fassung:

Voraussetzung dafür, dass züchterische Erkenntnisse nachteilige organische Veränderungen oder Schäden erwarten lassen, sind:

1.

Die nachteiligen Veränderungen oder Schäden müssen nicht überwiegend wahrscheinlich sein, wohl aber ernsthaft möglich.

2.

Dieses Möglichkeitsurteil muss auf objektive Verhältnisse und auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden können, die zwar nicht unumstritten zu sein brauchen, wohl aber wissenschaftlich fundiert sein müssen.



3.

Diese Erkenntnisse müssen so weit bekanntgemacht worden sein, dass ihre Kenntnis von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden kann (Unkenntnis, weil er sich solchen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die von den eigenen züchterischen Zielen abweichen, verschließt, exkulpiert nicht).

Wäre nach § 11b neue Fassung ein Verbot der Zucht von Landenten mit Haube möglich?

Ja, denn...



1.

dass die nachteiligen, erblich bedingten Veränderungen (Schädeldefekte, Fetteinlagerungen im Gehirn, Hirnformationen, Hirnbrüche, Bewegungsstörungen, Torkeln, Niederstürzen, Probleme beim Geradeausgehen, Schütteln und Putzen) ernsthaft möglich sind, ist wohl unstrittig,

2.

die diesem Möglichkeitsurteil zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse (z. B. Diss. Cnotka: Anteil der Tiere mit Schädelanomalien jedenfalls 36%) sind zwar möglicherweise nicht unumstritten, wohl aber wissenschaftlich fundiert, und



3.

die Bekanntmachung entsprechender Erkenntnisse so, dass sie einem durchschnittlich sachkundigen Züchter bekannt sein können, ist wohl bereits erfolgt, sollte aber ggf. verstärkt werden.



§ 5 Abs. 2 Österreichisches Tierschutzgesetz:

Verboten ist, Züchtungen vorzunehmen, "bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:



- Atemnot,
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten,
- Entzündungen der Haut,
- Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit,
- Exophthalmus (Hervortreten des Augapfels),
- Taubheit,
- neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses,



- Missbildungen der Schädeldecke,
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.

Solche Regelbeispiele können der Behörde den Vollzug sehr erleichtern



Vergeblicher Versuch der SPD-Bundestagsfraktion, diese Regelbeispiele in § 11b aufzunehmen:

Die SPD hat im Gesetzgebungsverfahren zum Tierschutzgesetz beantragt, § 11b TierSchG entsprechend zu ergänzen (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 17/10/1082).

Begründung:

Ohne die Nennung solcher objektiver Merkmalsausprägungen, anhand derer die Behörden Qualzuchten beurteilen können, sei das Qualzuchtverbot in der Praxis der Amtsveterinäre kaum vollzugsfähig.

Aber:

Ablehnung im Ausschuss durch die damalige Mehrheit von CDU/CSU und FDP.



Die Zucht auf besonders schnell wachsende Masthühnerrassen erfüllt § 11b Abs. 1

1.

Als Folgen der Zucht auf hohe tägliche Gewichtszunahmen und auf die Ausbildung großer Muskelpartien an Brust und Schenkeln werden u. a. beschrieben:



- hohe Verlustraten (5-7% je Mastdurchgang; demgegenüber bei den langsamer wachsenden „Label rouge“-Herkünften Verluste von ca. 0,25% pro Woche);
- starker Anstieg der Mortalität, wenn auf die übliche Schlachtung nach 5-6 Wochen verzichtet und die Mast verlängert wird (vgl. Hörning 2008 S. 47: Vergleichsuntersuchung zwischen auf hohe Leistung gezüchteten Arbor-Acres-Hühnern und einer seit 1957 unverändert gebliebenen Zuchtlinie: nach 84 Masttagen bei den auf hohe Leistung gezüchteten Hühnern 23,5-24,8% Mortalität, bei den 1957er Hühnern dagegen von 3,6-5,0%).



- u. a. Todesfälle u. a. durch das Aszites-Syndrom (vgl. Demmler 3.2.2: selbst nach Einschätzung der DGfZ „korrelierte unerwünschte Selektionsfolge“ einer einseitigen Selektion auf „Zuwachs und Bemuskelung“).
- tibiale Dischondroplasie (= genetisch verankerte Entwicklungsstörung der Skelettreifung, die dem Beinschwäche-Syndrom zugeordnet wird; vgl. Demmler 3.3.2). Folge ist u. a., dass sich Masthühner gegen Ende der Mast kaum noch fortbewegen können und 80-90% der Zeit im Sitzen zubringen. Die TD ist mit Schmerzen verbunden, wie u. a. daran gezeigt werden konnte, dass bei Masthühnern, die mit einem Schmerzmittel versorgt worden waren, die Laufaktivitäten wieder zunahmten (vgl. Hörning 2008 S. 95).



2.

Diese Folgen sind auf der Skala von "ernsthaft möglich" - "überwiegend wahrscheinlich" - "höchst wahrscheinlich" - "sicher" sogar deutlich oberhalb von "ernsthaft möglich" einzuordnen.

3.

Die entsprechenden Erkenntnisse sind wissenschaftlich fundiert.

4.

Sie sind auch in Züchterkreisen bekannt.

Folglich müsste das Züchten der besonders schnell wachsenden Masthühnerrassen gem. § 11b Abs. 1 i. V. mit § 16a S. 1 TierSchG verboten werden.



Analoge Situation bei schnell wachsenden Mastputen

Folgen der Zucht auf hohes Endgewicht und Überbetonung der Brustmuskulatur sind u. a.:

- schmerzhafte Brusthautveränderungen und Brustblasen bei bis zu 50% der Hähne;
- schmerzhafte tibiale Dischondroplasie (ab der 12.-16. Lebenswoche bei nahezu 100% der Tiere der schweren Linien, vgl. Demmler 3.3.2; vgl. auch Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/3798: „... dass das Auftreten des Krankheitsbildes Tibiale Dischondroplasie bei Mastputen offensichtlich genetisch bedingt ist“);



- hierdurch bedingt: Anstieg des Anteils "Ruhen" auf über zwei Drittel der Tageszeit (vgl. Hörning 2013 S. 10, 11; vgl. auch Bundestierärztekammer, DTBI 2003, 4: Häufung von Skeletterkrankungen und unphysiologisch lange Liegephasen);
- gewichtsbedingte Unfähigkeit zum Aufbaumen und zu natürlicher Vermehrung;
- ständige Gefiederverschmutzung, u. a. weil wegen der veränderten Körperformen keine ausreichende Gefiederpflege mit dem Schnabel mehr möglich ist (vgl. Petermann 2006 S. 197).



"Züchten" bei Puten?

Basiszucht hauptsächlich in den USA (Nicholas), in Großbritannien (British United Turkeys, B.U.T.) und in Kanada (Hybrid).

Wenn "Züchten" nur verstanden wird als "geplantes Verpaaren", dann ist § 11b darauf nicht anwendbar.

Wenn "Züchten" verstanden wird als "jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren" (in diesem Sinne Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde), dann fällt darunter auch das (in deutschen Unternehmen stattfindende) Ausbrüten von im Ausland befruchteten Eiern.



Aber auch bei Verwendung eines engen Zuchtbegriffs könnte gefragt werden: Beihilfe der in Deutschland ansässigen Vermehrungsbetriebe zu dem von den ausländischen Zuchtfirmen verwirklichten Tatbestand der quälerischen Tiermisshandlung i.S. von § 17 Nr. 2b, weil die zuchtbedingten Schmerzen und Leiden der ausgebrüteten Tiere im Inland stattfinden und zumindest in der Summe erheblich und länger andauernd sind?



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

